

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN
LANDKREIS ESSLINGEN**



**Gemeinde
Frickenhausen**
mit
Linsenhofen
und
Tischardt

SATZUNG
ÜBER ERLAUBNIS UND GEBÜHREN
FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRAßEN
VOM 10.04.1979
MIT ÄNDERUNG VOM 23.10.2001

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	3
§ 2 Sondernutzungsgebühren	3
§ 3 Gebührensschuldner	3
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld	4
§ 5 Gebührenerstattung	4
§ 6 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes	4
§ 7 Schlussbestimmungen	4
 ANLAGE ZU DER SATZUNG ÜBER ERLAUBNIS UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRAßEN	 5
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren	5
 I. ÜBERBAUUNGEN, ÜBERSPANNUNGEN UND DERGLEICHEN	 5
 II. WERBUNG	 5
 III. LAGERUNGEN	 6
 IV. ANBIETEN VON LEISTUNGEN	 6
 V. FELDWEGBENUTZUNG	 7
 VI. SONSTIGES	 7
 VERFAHRENSVERMERKE	 8

Auf Grund von § 21 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20.3.1964 i. d. F. v. 21.6.1977, § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 3.8.1978 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 i. d. F. v. 13.6.1978 hat der Gemeinderat am 10.4.1979 folgende Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benützung der öffentlichen Straßen, die in der Baulast der Gemeinde stehen, über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benützung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) In der Baulast der Gemeinde stehen alle Gemeindestraßen sowie die Gehwege und Parkplätze an Ortsdurchfahrten.
- (3) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung sind mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 2

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis - Anlage - erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn nach § 18 Abs. 1 StrG eine Erlaubnis für die Sondernutzung nicht erforderlich ist.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über ein in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich im Einzelfall maßgebende Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder, falls eine Erlaubnis nicht erforderlich ist, mit der Vornahme der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebührenschuld für die folgenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig.

Gebühren, die in Von-Hundert-Sätzen des Umsatzes festgesetzt sind, werden nach Feststellung des Umsatzes und Bekanntgabe der hieraus errechneten Gebührenschuld zur Zahlung fällig.

§ 5

Gebührenerstattung

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraums, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 6

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nicht anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Benutzungsgebühr in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.
- (2) Diese Satzung ist am 20.4.1979 in Kraft getreten.
- (3) Die Änderung vom 23.10.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Anlage zu der Satzung über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühren</u>	<u>Euro</u>
I. Überbauungen, Überspannungen und dergleichen			
1.	Überbauung des öffentlichen Straßenraums		
	a) im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 10 cm je angefangenem qm Grundfläche	jährlich	5,00
	b) des Grund und Bodens (einschließlich Lichtschächte je qm Grundfläche	jährlich	5,00
2.	Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen		
	a) Überquerung zu Baustellen	täglich monatlich	0,50 – 2,50 5,00 – 15,00
	b) Kabelleitungen, Rohr und Schlauchleitungen je lfdm	jährlich	0,50 – 10,00
	c) Überbrückungen je qm	jährlich	0,50 – 10,00
	d) Sonstiges	täglich jährlich	0,50 – 10,00 0,50 – 102,00
II. Werbung			
3.	Bewegliche Außenwerbung		
	a) mittels Plakatträger, Verteilen von Druck- und Werbeschriften je Person	täglich	0,50 – 5,00
	b) mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	täglich	0,50 – 25,00
4.	Ausstellungen oder Vorführungen		0,50 – 102,00
5.	Plakatsäulen, Plakattafeln, Reklameuhren		10 – 50 % des Umsatzes

6. Werbeanlagen an Straßen			
a) die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 0,20 m haben oder selbstständig dauernd auf Verkehrsflächen aufgestellt sind je angefangenem qm Ansichtsfläche	jährlich		5,00
b) die nicht am Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, je angefangenem qm Ansichtsfläche	täglich	0,05 –	0,50
	monatlich	0,50 –	25,00

III. Lagerungen

7. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerung, Aufstellung von Bauwagen, Baumaschinen und Baugeräte mit und ohne Bauzaun bzw. Abschränkung sowie Baugrubenumschließungen auf der Straßenfläche je angefangener qm	täglich	0,03 –	0,10
	monatlich	0,50 –	1,50
	Mindestgeb.		5,00
8. Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter lfd. Nr. 7 fällt je qm	täglich	0,03 –	0,10
	Mindestgeb.		5,00

IV. Anbieten von Leistungen

9. Automaten und Schaukästen	jährlich		5,00
10. Auslagenbretter je angefangener qm (horizontal)	jährlich	5,00 –	10,00
11. Zeitungsstände, soweit es sich nicht um Flachstände handelt, die am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind	jährlich	5,00 –	10,00
12. Aufstellung von Gegenständen zum Verkauf	wöchentlich	1,50 –	10,00
	jährlich	5,00 –	153,00
13. Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je qm beanspruchte Verkaufsfläche für die Dauer der Freischanksaison		0,50 –	10,00
14. Errichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellungseinrichtungen	täglich	0,50 -	5,00
	wöchentlich	2,50 -	25,50
15. Verkaufswagen, Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und ähnliches	täglich	1,50 –	5,00
	monatlich	5,00 –	51,00
	jährlich	10,00 –	255,00

- | | | | |
|-----|---|--|---------------|
| 16. | Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentlichen Parkplätzen je Veranstaltung | | 5,00 – 153,00 |
|-----|---|--|---------------|

V. Feldwegbenutzung

- | | | | |
|-----|---|---------|--------------|
| 17. | Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken (insbesondere bei gewerblichen Auffüllungen und Lagerungen mittels Nutzfahrzeugen) | täglich | 0,50 – 10,00 |
|-----|---|---------|--------------|

VI. Sonstiges

- | | | | |
|-----|---|---|---|
| 18. | Übermäßige Benutzung der Straßen im Sinne des § 5 StVO (z.B. genehmigte motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden) | täglich | 5,00 – 255,00 |
| 19. | Umzüge | | 5,00 – 25,50 |
| 20. | Sonstige Veranstaltungen | | 5,00 – 25,50 |
| 21. | Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße (z.B. Aufstellung von Fahrradständern, Tribünen, Einbringung von Gleisen usw.) | täglich
wöchentlich
monatlich
jährlich | 0,50 – 15,00
0,50 – 25,50
0,50 – 51,00
0,50 – 255,00 |

Verfahrensvermerke

- (1) Die Satzung über die Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 10.04.1979 ist am 20.04.1979 in Kraft getreten.
- (2) Die Änderung der Satzung vom 23.10.2001 (Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro) ist am 02.11.2001 öffentlich bekannt gemacht worden und am 01.01.2002 in Kraft getreten.